

824 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

17. 4. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, wird geändert wie folgt:

§ 381 hat zu lauten:

„§ 381. (1) Die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen sind, umfassen:

1. einen Pauschalbetrag als Anteil an den im folgenden nicht besonders angeführten Kosten der Strafrechtspflege einschließlich der Kosten von Amtshandlungen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der Strafjustiz (Pauschalkostenbeitrag);
2. die Gebühren der Sachverständigen, sofern diese Gebühren insgesamt den Betrag von 250 S übersteigen;
3. eine Vergütung für Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämtern, Anstalten) in der Höhe, wie sie für solche Auskünfte, Befunde und Gutachten in Privatangelegenheiten zu entrichten wäre;
4. die Kosten der Beförderung und Bewachung des Beschuldigten, einschließlich der durch eine Auslieferung des Beschuldigten aus einem fremden Staat verursachten Kosten, sowie die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen, sofern diese Kosten insgesamt den Betrag von 250 S übersteigen;
5. die durch die Beschlagnahme von Sachen verursachten Kosten, sofern sie insgesamt den Betrag von 250 S übersteigen;
6. die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft;
7. die Kosten des Vollzuges des Strafurteiles;
8. die im Strafverfahren zu entrichtenden Gerichtsgebühren;
9. die Kosten der Verteidiger und anderer Parteienvertreter.

(2) Diese Kosten werden, soweit sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, mit Ausnahme der unter Abs. 1 Z. 3, 8 und 9 bezeichneten Kosten vom Bunde vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§ 389 bis 391.

(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z. 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Verfahren vor den Geschworengerichten | 20.000 S, |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten | 10.000 S, |
| 3. im vereinfachten Verfahren | 5.000 S, |
| 4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten | 2.500 S. |

(4) Spricht ein Gerichtshof lediglich eine Verurteilung wegen Übertretung aus, so darf der Pauschalkostenbeitrag den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten vorgesehenen Betrag nicht übersteigen. Im Verfahren vor den Bezirksgerichten auf Grund einer Privatanklage ist ein Pauschalkostenbeitrag nicht zu bestimmen, wenn keine Hauptverhandlung stattgefunden hat und auch keine Zeugen- oder Sachverständigengebühren aufgelaufen sind.

(5) Bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages sind die Belastung der im Strafverfahren tätigen Behörden und Dienststellen und das Ausmaß der diesen erwachsenen, nicht besonders zu vergütenden Auslagen sowie das Vermögen, das Einkommen und die anderen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen maßgebenden Umstände zu berücksichtigen.

(6) Die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers sind bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages nicht zu berücksichtigen, wenn die Beiziehung notwendig war, weil der Angeklagte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist. Das gleiche gilt für Kosten, die daraus erwachsen, daß der Angeklagte wegen eines Gebrechens nicht fähig ist, sich mit dem Gericht zu verstündigen, und eine Person zugezogen

2

824 der Beilagen

werden muß, die fähig ist, die Verständigung zwischen dem Gericht und dem Angeklagten zu vermitteln. Weitergehende Rechte, die sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumt sind, bleiben unberührt.“

Artikel II

Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz geändert werden, erhält die Ver-

weisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1968 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Ehe im Zuge einer bereits in Ausarbeitung stehenden Reform verschiedener Abschnitte der Strafprozeßordnung auch das XXII. Hauptstück neu gefaßt werden konnte, hat der Jugendgerichtshof Wien die Pauschalkostenregelung in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz beim Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit angefochten. Das Verfahren über den Antrag des Jugendgerichtshofes Wien nahm der Verfassungsgerichtshof zum Anlaß, gemäß Art. 140 B.-VG. in die amtswegige Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 einzutreten. Mit Entscheidung vom 15. Dezember 1967, Zl. G 19/67, hob der Verfassungsgerichtshof die erwähnten Gesetzesstellen als verfassungswidrig auf (vgl. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Jänner 1968 über die Aufhebung der Bestimmungen des § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. Nr. 60). Er bestimmte zwar, daß die Aufhebung mit Ablauf des 30. November 1968 in Kraft tritt, erkannte aber zugleich (mit Entscheidung vom selben Tage, Zl. V 10/67) auf Aufhebung der Pauschalkostenregelung in der Geschäftsordnung im Umfang der Anfechtung schon mit 31. Mai 1968 (vgl. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Feber 1968 über die Aufhebung einiger Bestimmungen in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz [Geo.], BGBl. Nr. 61). Da die Weitergeltung des § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 über den 31. Mai 1968 hinaus ohne die ihn heute ergänzenden Bestimmungen der Geschäftsordnung zumindest problematisch ist, muß eine Gesamtbereinigung schon mit Ablauf des 31. Mai 1968 in Kraft treten, sollen nicht ab 1. Juni 1968 auf dem Gebiete der Kosten des Strafverfahrens lückenhafte und unklare Regelungen herrschen.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage eines Strafvollzugsgesetzes (511 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR. XI. GP.) wird der Nationalrat die Frage nach der künftigen Gestaltung des Ersatzes der Strafvollzugskosten möglicherweise im Strafvollzugsgesetz selbst einer selbständigen Regelung zuführen. So lange aber weder die Art noch

der Ort der Regelung der Vollzugskosten geklärt ist, kann an eine umfassende Reform der Vorschriften über die Strafverfahrenskosten, mag sie auch an sich einer Teilbereinigung vorzuziehen sein, nicht gedacht werden. Zudem ist die Frage, ob und wie die Strafvollzugskosten de lege ferenda zu behandeln sind, schwierig und komplex. Die Zeit für die Sanierung der als verfassungswidrig erklärten Bestimmungen drängt jedoch sehr.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher im wesentlichen darauf, die durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 durch der Bundesverfassung entsprechende Normen zu ersetzen.

Zu den Einzelheiten des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Der Verfassungsgerichtshof hat auch Z. 1 des § 381 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960 als verfassungswidrig aufgehoben. Gleichwohl übernimmt der Entwurf diese materiell unbedenkliche Bestimmung ohne inhaltliche Änderung, weil nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ein an sich unbestimmter Gesetzesbegriff dann mit Art. 18 B.-VG. in Einklang steht, wenn er im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes eine bestimmte Regelung deutlich umschreibt, § 381 Abs. 1 Z. 1 StPO. künftig also durch die vorgeschlagenen Abs. 3 bis 6 des § 381 StPO. mit der Verfassung vereinbar sein wird. Der vom Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 aufgehobene Abs. 3 des § 381 StPO. 1960, der derzeit eine formalgesetzliche Verordnungsermächtigung enthält, soll durch die im wesentlichen aus der Geschäftsordnung übernommenen Bestimmungen über die ziffernmäßige Höhe und über die Grundsätze der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages ersetzt werden. Soweit der Entwurf in diesem Zusammenhang vom Vermögen, dem Einkommen und den anderen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen maßgebenden Umstände spricht, wählt er eine Fassung, die sich eng an die Bestimmung der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches (706 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR. XI. GP.) über die Bemessung der Geldstrafe (§ 39) anlehnt.

Die Höchstgrenzen für die Bemessung des Pauschalkostenbeitrages wurden hinaufgesetzt, die Untergrenzen bei den Pauschalkostensätzen beseitigt. Maßgeblicher Gesichtspunkt dafür war einerseits das Erfordernis einer Berücksichtigung der seither eingetretenen Änderung der Kaufkraft des Geldes, andererseits das Bestreben, bei der Bestimmung der Strafverfahrenskosten auf die Lage finanziell schwächerer Volksschichten in weiterem Umfang als bisher Bedacht nehmen zu können. Hierzu nennt der Entwurf bei Festlegung der für die Bestimmung des Pauschalkostenbeitrages maßgeblichen Richtlinien ausdrücklich das Vermögen, das Einkommen und „die anderen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen maßgebenden Umstände“.

Bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages sollen die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers nicht zu berücksichtigen sein, ein Grundsatz, der im Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, niedergelegt ist. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß das gleiche auch dann zu gelten hat, wenn der Angeklagte wegen eines Gebrechens nicht fähig ist, sich mit dem Gericht zu verständigen.

Weitergehende Rechte, die sprachlichen Minderheiten durch andere Bundesgesetze eingeräumt sind, sollen durch diese Vorschrift unberührt bleiben.

Auch Z. 2 und 6 des § 381 Abs. 1 der gelgenden Strafprozeßordnung enthalten formalgesetzliche Verordnungsdelegationen, die schon im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu beseitigen sind. Der Entwurf setzt daher an die Stelle des durch Verordnung zu bestimmenden Betrages einen ziffernmäßig bestimmten Betrag. Soweit er bestimmt, daß die jeweiligen Kosten nur dann gesondert in Rechnung gestellt werden können, wenn sie insgesamt den Betrag von 250 S übersteigen, folgt er damit einer im Begutachtungsverfahren erstatteten Anregung.

Nach der Z. 5 im § 381 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960 sind „die Kosten der Vorführung, Wachebegleitung und Beförderung des Beschuldigten oder anderer Personen“ gesondert in Rechnung zu stellen. Soweit es sich um Überstellungen anderer Personen als des Beschuldigten handelt, hält der Entwurf die gesonderte Verrechnung der dabei auflaufenden geringen Kosten nicht für zweckmäßig. Die gesonderte Verrechnung ist hingegen auch dann am Platz, wenn erhebliche Kosten durch die Auslieferung eines Beschuldigten an Österreich entstehen. Die gleiche Regelung scheint für den Fall angebracht, daß durch die Vorladung und Vernehmung von

Zeugen aus dem Ausland beachtliche Kosten auflaufen. Auch diesen Fall bezieht der Entwurf ein. Alle diese Kosten sollen, sofern sie insgesamt 250 S übersteigen, gesondert in Rechnung gestellt werden.

Soweit der Entwurf anstelle des Begriffes „Vollstreckung des Strafurteiles“ den Ausdruck „Vollzug des Strafurteiles“ wählt (Z. 7), folgt er damit der Regierungsvorlage eines Strafvollzugsgezes (511 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR. XI. GP.), das eine Unterscheidung zwischen Strafvollstreckung als die vom Gericht zu treffende Maßnahme zur Herbeiführung des Vollzuges von Strafen und den Strafvollzug als die Vollziehung der Strafen selbst trifft.

Die Gesetzwerdung des Entwurfes wird aus folgenden Gründen keinen Entfall an Staatseinnahmen nach sich ziehen. Es soll zwar in der Strafprozeßordnung erstmals statuiert werden, daß auf Dolmetschergebühren im Umfang des § 381 Abs. 6 StPO. in der Fassung des Entwurfes verzichtet wird, doch ist diese Bestimmung bereits durch die Menschenrechtskonvention geltendes Recht. Wenn ferner die Gebühren von Sachverständigen oder die durch die Beschlagnahme von Sachen verursachten Kosten heute gemäß den §§ 238 und 239 Geo. dem Ersatzpflichtigen schon dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie den Betrag von 10 S übersteigen, künftig aber erst bei einem Betrag von 250 S, so ist dazu zu bemerken, daß solche Kosten in einer zwar 10 S, aber nicht 250 S übersteigenden Höhe nicht allzu häufig vorkommen (nur auf Kosten in dieser besonderen Höhe soll nach dem Entwurf verzichtet werden) und es ein Bestreben des Entwurfes ist, die gesonderte Vorschreibung und Einhebung von Kleinbeträgen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zugunsten der bloßen Berücksichtigung bei der Bemessung der Pauschalkosten fallen zu lassen.

Dieser nur scheinbare Verringerung der Staatseinnahmen steht gegenüber, daß die Höchstsätze des Pauschalkostenbeitrages zur Berücksichtigung von Fällen besonderen Aufwandes und entsprechend der Zahlungsfähigkeit hinaufgesetzt wurden und eine sachlich gerechtfertigte Möglichkeit neu geschaffen wurde, die durch Auslieferung des Beschuldigten oder Ladung von Zeugen aus dem Ausland erwachsen, oft sehr beträchtlichen Kosten dem Zahlungspflichtigen sonst vorzuschreiben.

Soweit die von diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen bereits im Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 in Aussicht genommen waren, sind sie schon damals begutachtet worden. Gleichwohl hat das Bundesministerium für Justiz auch diesen Entwurf allen Begutachtungsstellen zur Kenntnis gebracht und die eingelangten Stellungnahmen berücksichtigt.